

FRAKTION REGENBOGEN-PIRATEN-TROISDORF**RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF****Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766 / E-Mail: regenbogenpiraten@troisdorf.de**

2.4.2020

Herrn
Bürgermeister Jablonski
 - im Hause -

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 21.4.2020
 hier: ANFRAGEN



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht - Drucksache 19/18110 - 24.03.2020

Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Das Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Kleinstunternehmens. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Auch hier gehören Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasservers- und -entsorgung zu solchen Leistungen.

Wer Schuldner einer Entgeltforderung ist und wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, sieht sich – unverschuldet – sowohl den Zahlungsansprüchen ausgesetzt, die sein Gläubiger bei Fälligkeit (jederzeit) gerichtlich geltend machen und vollstrecken kann. Er sieht sich daneben regelmäßig auch Sekundäransprüchen ausgesetzt, etwa den Ersatz von Verzugschäden, einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen, die seine Verpflichtungen immer weiter anwachsen lassen. Diese Rechtsfolgen sieht das Zivilrecht bei Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich auch dann vor, wenn der Schuldner unverschuldet und unvorhersehbar in diese Situation gelangt ist („Geld hat man zu haben“). Mit der Einführung eines zeitlich befristeten Leistungsverweigerungsrechts bekommt der Schuldner die Möglichkeit, sowohl die Durchsetzbarkeit des Primäranspruchs zu verhindern als auch auf diesem Wege die Entstehung von Sekundäransprüchen zu vermeiden.

Für den Bereich des Zivilrechts soll mit diesem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Kleinstunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dieser gilt für Geldleistungen und andere Leistungen. Damit wird für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet, dass sie etwa von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

1. Ist sichergestellt, dass die SWT bei temporär wg. COVID-19 eingetretenen Zahlungsrückständen keine Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung mehr in Privathaushalten und Gewerbebetrieben vornehmen?
2. Ist ebenfalls sichergestellt, dass AöR und TROILINE bei temporär wg. COVID-19 eingetretenen Zahlungsrückständen einen Zahlungsaufschub gewähren; wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• Wolf Roth führendes Dezernat/Amt
 Hans Leopold Müller

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

f.d.R. H.L. Müller